

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brunn

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M- V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M- V S. 410) wird nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Brunn vom 10.08.2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen.

Artikel I- Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Brunn vom 19.11.2002/ 21.01.2003, veröffentlicht am 10.03.2003 im Amtsblatt „Nachrichten des Amtes Neverin“, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung am 05.07.2005, veröffentlicht am 08.08.2005 im Amtsblatt, „Nachrichten des Amtes Neverin“, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.01.2009, veröffentlicht am 21.04.2009 im Amtsblatt „Neverin INFO“ werden die § 4 und § 7 wie folgt geändert:

§ 4 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretungen setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohner zusammen, so der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport.
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr setzt sich aus **vier** Gemeindevertretern und **drei** sachkundigen Einwohnern und der Finanzausschuss aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (3) bleibt
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

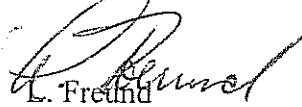
§ 7 Bekanntmachungen

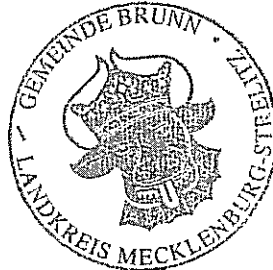
- (1) bleibt
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:
in Brunn, am Haus der Dienste , Friedländer Straße 26
in Ganzkow, am Jugendfreizeitzentrum, Neubrandenburger Weg 1
in Dahlen, am ehem. Gutshaus, Am Schloss 6
in Roggenhagen, vor dem 24 WE-Block, Stavener Straße 6-8
in Birkhof, an der Bushaltestelle in Birkhof
- (3) bleibt
- (4) bleibt
- (5) bleibt

Artikel II- Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Brunn, den 18.09.2009


L. Freund
Bürgermeister



Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg- Strelitz, dies öffentlich bekanntzumachen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 17.09.2009 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im amtlichen Bekanntmungsblatt des Amtes Neverin „Neverin INFO“
Nr. 05/2009 vom 21.10.2009

Korrektur in der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brunn

In der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brunn, beschlossen auf der Gemeindevertretersitzung am 10.08.2009, veröffentlicht im Amtsblatt „Neverin INFO“ am 21.10.2009 ist im § 4 Ausschüsse ein Schreibfehler aufgetreten.

Im § 4 Ausschüsse muss es im Abs. 2 wie folgt heißen:

„ Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus **drei** Gemeindevertretern und **zwei** sachkundigen Einwohnern zusammen, so der **Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport**. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr setzt sich aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern und der Finanzausschuss aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.“

Die Zusammensetzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr wurde nur neu beschlossen.

Wir bitten dieses zu entschuldigen.

Amt Neverin